

Richtlinien der Stadt Wolfsburg zur Planung einer Grundstückszufahrt

„Eine Zufahrt ist die für die Benutzung mit Fahrzeugen bestimmte Verbindung von Grundstücken oder von nichtöffentlichen Wegen mit einer Straße.“ - NStrG § 20 (1)

Der öffentliche Verkehrsraum darf nicht durch zu viele und übermäßig breite Zufahrten belastet werden, da jede Zufahrt Einfluss auf den öffentlichen Verkehr (Fußgänger-, Rad-, motorisierter Individual- und öffentlicher Personennahverkehr) haben kann.

„Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen [z. B. durch Zufahrten] oder deren Nutzung nicht gefährdet werden.“ - NBauO § 16 (2)

„Soweit es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, kann die Straßenbaubehörde nach Anhörung der Betroffenen anordnen, dass die Zufahrten oder Zugänge geändert oder verlegt oder [...] geschlossen werden [...]“. - NStrG § 20 (7)

Zu berücksichtigen ist, dass in Bereichen mit Zufahrten die Nutzung des Straßenebenraums deutlich eingeschränkt wird, so dass hier kein öffentlicher Parkraum mehr geboten werden kann. Auch eine Nutzung für Straßenmobiliar (z. B. Leuchtenmasten) und Infrastrukturgegenstände (z. B. Briefkästen, Stromverteilerschränke) ist nicht mehr möglich. Gegebenenfalls geht bei Gehwegen auch die Schutzwirkung des Hochbords durch abgesenkte Bordsteine verloren.

Aus diesen Gründen sind die Anzahl und die Breite von Grundstückszufahrten zu beschränken und folgende Richtlinien zu beachten:

1. Für jedes anliegende Grundstück besteht der Anspruch auf **eine** Zufahrt.
2. Eine zweite Grundstückszufahrt (oder eine separate Ausfahrt) kann nur in gut begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden (z. B. Grundstück mit großem Parkplatz und entsprechend hohem Verkehrsaufkommen).
3. Einzelzufahrten für PKW sind mit einer Breite von 3,0 m anzusetzen, Doppelzufahrten (für 2 parallele PKW-Stellplätze bzw. eine Doppelgarage) mit einer Breite von 5,0 m. Parkplätze mit mehr als 2 Stellplätzen oder Zufahrten zu Garagenhöfen sind ebenfalls über eine 5,0 m breite Zufahrt zu erschließen.
4. Diese Breiten gelten nur direkt an der Grundstücksgrenze, auf dem Grundstück darf die Fahrgasse durchaus aufgeweitet und verbreitert werden. Bei Zufahrten an Straßen mit Hochbord stellt die Zufahrtsbreite den vollständig abgesenkten Bereich des Bordsteins dar, rechts und links davon ist die Zufahrt mittels Übergangsteinen an die vorhandene Bordsteinhöhe anzugleichen.
5. Zufahrten zu gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken dürfen bei entsprechendem Bedarf (z. B. häufigem LKW-Verkehr) breiter ausgeführt werden. Die tatsächlich benötigte Zufahrtsbreite ist mittels Schleppkurvendarstellung nachzuweisen.
6. Für Zufahrten ist immer die kürzeste Verbindung zwischen öffentlicher Straße und Anliegergrundstück zu wählen.
7. Zufahrten in Gebieten mit Einzel-, Doppel- oder Reihenhausbebauung sollten zu je zwei Zufahrten an der Grenze benachbarter Grundstücke zusammengefasst werden, sodass möglichst viel öffentlicher Straßenebenraum zusammenhängend erhalten bleibt.
8. Die Ausfahrtsichtbereiche der Grundstückszufahrten sind von Sichtbehinderungen freizuhalten.
9. Die Zufahrten sind entsprechend den zu erwartenden Belastungen (gemäß RStO) baulich herzustellen.
10. Zufahrten in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind zu vermeiden. Als Einmündungsbereich gilt der Bereich, welcher weniger als 5,0 m vom Schnittpunkt der jeweiligen Fahrbahnkanten entfernt liegt. - Analog StVO § 12 (3)

Bitte wenden Sie sich an uns, wir beraten Sie gerne im persönlichen Gespräch.

Ansprechpartner:

Stefan Scherf, GB Straßenbau und Projektkoordination

Bauhof Stadt Wolfsburg, Zi. 2.15, Dieselstraße 17

Telefon: 05361 28-2980

E-Mail: zufahrtsantrag@stadt.wolfsburg.de

